

Preise für Netznutzung NS ohne Lastgangmessung

Netzanschluss Niederspannung / Messung Niederspannung

Es werden berechnet:

1	Preise für Netznutzung	netto	
	Jährlicher Grundpreis	48,36	Euro
	Arbeitspreis	7,51	ct/kWh
2	Konzessionsabgabe		
	Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11	ct/kWh
	Sonstige Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	1,32	ct/kWh
	Tarifkunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV ²⁾	0,61	ct/kWh
3	Umlage gemäß §§ 26 und 26a Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		
	alle Letztverbraucher ⁴⁾	0,378	ct/kWh
4	§ 19 StromNEV - Umlage		
	bei letztverbrauchenden Kunden der Letzverbrauchergruppe		
A'	Verbrauch bis 1.000.000 kWh/a	0,437	ct/kWh
B'	Verbrauch über 1.000.000 kWh/a und nicht Gruppe C	0,050	ct/kWh
C'	Verbrauch über 1.000.000 kWh/a stromintensiv 3)	0,025	ct/kWh
5	§ 17 f Abs. 5 EnWG Offshore-Netzumlage		
	alle Letztverbraucher ⁴⁾	0,419	ct/kWh
6	§ 18 AbLaV Umlage für Abschaltbare Lasten		
	alle Letztverbraucher	0,003	ct/kWh

7 Umsatzsteuer

Alle genannten Bestandteile dieser Preise für Netznutzung sind Nettopreise.

Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis dieser Nettopreise ermittelt. Alle Entgelte unterliegen dem im Lieferoder Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

Stand: 17.12.2021 gültig ab 01.01.2022



Preise für Netznutzung NS ohne Lastgangmessung

- 1) Hochtarifzeit ist die Zeit täglich von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.
- 2) Niedertarifzeit ist die Zeit außerhalb der Hochtarifzeit nach ¹⁾.
- 3) Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016).
- 4) Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß § 63 ff EEG 2021 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK/Offshore-Umlage, die vom zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben wird. Grundlage dazu ist die Antragstellung bei der BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle). Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG), für Entnahmen aus Stromspeichern (§ 27b KWKG) und bei Schienenbahnen (§ 27c KWKG) gelten Sonderregelungen.

Hinweis / Vorbehalt

Die vorstehenden Netzentgelte beinhalten im Rahmen der Kostenwälung auch den Entgeltanteil des vorgelagerten Netzbetreibers SachsenNetze HS.HD GmbH.

Die Entgelte für den Netzzugang Strom beruhen auf den durch die Landesregulierungsbehörde Sachsen festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die 3. Regulierungsperiode. Eine Anpassung der aufgeführten Entgelte und Bedingungen durch die Stadtwerke Zittau GmbH bleibt insbesondere aufgrund von Rechtsänderungen, regulatorischen Vorgaben oder laufenden Rechtsmittelverfahren - soweit erforderlich nach Erteilung bzw. Vorliegen einer entsprechenden behördlichen und/oder gerichtlichen Genehmigung bzw. sonstigen Entscheidung - ausdrücklich vorbehalten.

Stand: 17.12.2021 gültig ab 01.01.2022